

Satzung

Deutsch-Chinesische Gesellschaft Bodensee e.V. (DCGB)

Präambel

Deutschland und China sind in vielfältiger Weise auf nationaler Ebene verbunden. Der Verein "Deutsch-Chinesische Gesellschaft Bodensee e.V." und seine Mitglieder möchten auch auf regionaler Ebene einen Beitrag zur Vertiefung der freundschaftlichen Beziehung, Völkerverständigung und gegenseitiger Wertschätzung zwischen Deutschland und China leisten.

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutsch-Chinesische Gesellschaft Bodensee e.V. (DCGB)".
2. Der Verein soll im Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Tätigkeit

Vereinszweck ist es, die freundschaftlichen Beziehungen und die Völkerverständigung zwischen China und Deutschland in allen gesellschaftlichen Bereichen auf regionaler Ebene zu fördern und zu vertiefen, besonders in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Sport. Kultur und Kunst sollen zwischen China und Deutschland in der Region Oberschwaben-Bodensee und Umgebung auch im Rahmen gegenseitiger Begegnungen und Austauschprogramme gepflegt werden.

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch Veranstaltungen wie beispielsweise

- Vorträge und Lesungen,
- Sprachkurse,
- Tagungen mit aktuellen Themen zum gegenseitigen Austausch,
- Förderung des Austauschs zwischen deutschen und chinesischen Universitäten, Berufsschulen und Fachhochschulen,
- Schüler- und Jugendaustausch,
- Informations- und Austauschplattformen für die Mitglieder,
- gemeinsame Feiern der jeweiligen Landesfeste wie Chinesisches Neujahr, Weihnachten u.a.,
- Konzerte,
- Ausstellungen,
- Förderung von regionalen deutsch-chinesischen Städtepartnerschaften.

Dadurch sollen persönliche Begegnungen entstehen, um das gegenseitige kulturelle Verständnis und die Wertschätzung zu fördern und zu vertiefen. Die Zusammenarbeit mit Institutionen auf nationaler Ebene, die deutsch-chinesische Beziehungen unterstützen, soll gepflegt werden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Erfüllung der in § 2 dieser Satzung umschriebenen Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder sonstige Vermögensvorteile aus den Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig. Erforderliche Aufwendungen werden auf Nachweis erstattet, ebenso Aufwendungen die für beauftragte Tätigkeiten des Vereins durch ehrenamtliche Personen entstehen und nachgewiesen werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus aktiven (ordentlichen) Mitgliedern, Fördermitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht grundsätzlich persönlich ausgeübt werden, bei Verhinderung oder Abwesenheit ist die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds zulässig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Vorstandsbeschlusses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

2. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
3. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Ordnung, Vereinsinteressen oder den Satzungszweck schwer verstoßen hat oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Anmahnung länger als 1 Jahr im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten nach dem Ausschließungsbeschluss schriftlich gegenüber dem Vorstand angerufen werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu bezahlen.

Für Personen, die sich in Ausbildung, Schule, Studium o.ä. befinden, kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds, dem auch die entsprechenden Nachweise beigelegt werden müssen, den Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr anderweitig festsetzen.

§8 Organe und weitere Gremien des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
2. Durch Beschluss des Vorstands können weitere Gremien gebildet werden, die dem Vorstand nachgeordnet sind.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer, Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind Vorsitzender und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinsam. Im Innenverhältnis sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuführen.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstands muss eine Ersatzwahl stattfinden.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausarbeitung der Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr
 - Berichte über die Aktivitäten und Finanzlage des Vereins

- Organisation der verschiedenen Veranstaltungen und Pflege von Außenkontakten
 - Entgegennahme der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln oder gesamt gewählt.
 6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende hat ein Vetorecht.
 7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins
 - Prüfung und Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Bewilligung der Finanzplanung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder durch E-Mail entweder über die dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse oder über die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dies mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Die außerordentliche Versammlung hat spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied (ordentliches Mitglied und Ehrenmitglied) hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben; bei Verhinderung oder Abwesenheit ist die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die gewählten Rechnungsprüfer haben die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen in seiner Gesamtheit zu jeweils 50 % an die beim Finanzamt München als gemeinnützig anerkannte "Dr. Michael und Angela Jacobi Stiftung" unter dem Dach der Don Bosco Stiftung mit Sitz in München, und an die beim Finanzamt Stuttgart als gemeinnützig und mildtätig anerkannte "Dr. Irene Pill Dr. Bernd Mayer Stiftung für interkulturellen Dialog" - Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der CaritasStiftung Lebenswerk Zukunft in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Ort: _____, den _____,